

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 4/97 der Kommission vom 3. Januar 1997 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 1
- Verordnung (EG) Nr. 5/97 der Kommission vom 6. Januar 1997 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch 3
- Verordnung (EG) Nr. 6/97 der Kommission vom 6. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/7/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Aufhebung der Richtlinie 75/339/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an fossilen Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten** 6

97/8/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Aufhebung der Richtlinie 75/405/EWG über die Einschränkung des Einsatzes von Erdölerzeugnissen in Kraftwerken** 7

97/9/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Aufhebung der Empfehlung 76/494/EWG über die rationelle Nutzung der von Straßenfahrzeugen verbrauchten Energie durch Verbesserung des Fahrverhaltens** 8

Kommission

97/10/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates sowie der Entscheidungen 92/160/EWG, 92/260/EWG und 93/197/EWG der Kommission über die vorübergehende Zulassung und die Einfuhr registrierter Pferde aus Südafrika in die Gemeinschaft ⁽¹⁾..... 9**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 4/97 DER KOMMISSION
vom 3. Januar 1997
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
 Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2493/96 der
 Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
 Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
 im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
 erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
 Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
 Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
 für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
 Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
 unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
 nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
 Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
 Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
 wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
 in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
 genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
 Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
 Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
 hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolla-

rifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die
 Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
 dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht
 übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei
 Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
 mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-
 gung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ weiterver-
 wendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die
 zolltarifliche und statistische Nomenklatur des Aus-
 schusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
 Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
 den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
 KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
 verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
 Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
 einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
 Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12
 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterver-
 wendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
 chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Januar 1997

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung								
(1)	(2)	(3)								
<p>Zubereitung entweder in Form einer mit Minze oder Anis aromatisierten Paste oder in Form eines mit Minze aromatisierten Gels mit folgender Zusammensetzung:</p> <table data-bbox="166 607 724 757"> <tr> <td>Dinatriumfluorophosphat</td> <td>0,760 g</td> </tr> <tr> <td>Natriumfluorid (250 mg aktives Fluorid für 100 g)</td> <td>0,3315 g</td> </tr> <tr> <td>Natriumbenzoat</td> <td>4 g</td> </tr> <tr> <td>Bindemittel q.s.</td> <td>100 g</td> </tr> </table> <p>Diese Zubereitung wird als Zahnpasta verwendet und ist für den Verkauf in Behältnissen mit einem Inhalt von 50, 75 oder 125 ml aufgemacht</p>	Dinatriumfluorophosphat	0,760 g	Natriumfluorid (250 mg aktives Fluorid für 100 g)	0,3315 g	Natriumbenzoat	4 g	Bindemittel q.s.	100 g	3306 10 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 d) zu Kapitel 30 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3306 und 3306 10 00
Dinatriumfluorophosphat	0,760 g									
Natriumfluorid (250 mg aktives Fluorid für 100 g)	0,3315 g									
Natriumbenzoat	4 g									
Bindemittel q.s.	100 g									

VERORDNUNG (EG) Nr. 5/97 DER KOMMISSION**vom 6. Januar 1997****zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2222/96 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der
Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvor-
schriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rind-
fleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.
2377/80 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2051/96 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für welche im voraus festgesetzte Erstat-
tungen beantragt wurden, übertrafen die normalen
Absatzmengen.

Es sollten deshalb keine Anträge mehr angenommen
werden, die eine Vorausfestsetzung der Erstattungen

betreffen. Außerdem sollten die Lizenzen nicht erteilt
werden, die beantragt, aber noch nicht erteilt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zwischen dem 7. und dem 9. Januar 1997 können
keine Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstat-
tung für Erzeugnisse des Rindfleischsektors gemäß Artikel
1 der Verordnung (EG) Nr. 2088/96 der Kommission ⁽⁵⁾,
gestellt werden.

(2) Es werden deshalb die noch nicht erledigten
Anträge abgelehnt, die die Erteilung von Lizenzen
betreffen, welche die Vorausfestsetzung der Erstattungen
einschließen und ab 7. Januar 1997 erteilt werden
müßten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1996, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 6/97 DER KOMMISSION**vom 6. Januar 1997****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	204	46,6
	624	59,6
	999	53,1
0707 00 10	624	112,4
	999	112,4
0709 10 10	220	182,1
	999	182,1
0709 90 71	052	96,8
	999	96,8
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	27,6
	204	44,6
	448	28,9
	624	35,3
	999	34,1
0805 20 11	052	57,6
	204	61,3
	999	59,4
0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19	052	62,8
	624	92,4
	999	77,6
0805 30 20	052	75,5
	400	106,9
	528	45,9
	600	73,2
	999	75,4
0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	060	48,8
	064	59,2
	400	96,1
	404	106,5
	999	77,6
0808 20 31	052	66,5
	064	66,9
	400	114,9
	624	70,3
	999	79,7

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1996

zur Aufhebung der Richtlinie 75/339/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an fossilen Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten

(97/7/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 75/339/EWG ⁽⁴⁾ datiert aus der Zeit nach der Ölkrise in den siebziger Jahren und sollte zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Gemeinschaft beitragen.

Gemäß der Richtlinie hatten die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Elektrizitätserzeuger zur ständigen Unterhaltung von Vorräten an fossilen Brennstoffen in einem Umfang zu verpflichten, der es ermöglichte, die Lieferung elektrischer Energie mindestens 30 Tage lang fortzusetzen.

Die Stromwirtschaft hält unabhängig von der genannten Richtlinie die für die Gewährleistung der Stromlieferung notwendigen Brennstoffvorräte.

Die Kommission hat seit Jahren von den Mitgliedstaaten keine Informationen über die vorhandenen Bestände

mehr abgerufen, da sie diese Informationen nicht für nützlich hält.

Im Fall einer Krise hätte die Richtlinie nicht mehr den Nutzen, die Elektrizitätsversorgung zu verbessern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 75/339/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. BARRETT

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 272 vom 18. 9. 1996, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 380 vom 16. 12. 1996.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 28. November 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1975, S. 35.

ENTSCHEIDUNG DES RATES**vom 20. Dezember 1996****zur Aufhebung der Richtlinie 75/405/EWG über die Einschränkung des Einsatzes von Erdölerzeugnissen in Kraftwerken**

(97/8/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 75/405/EWG ⁽⁴⁾ wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Bau bzw. Umbau von Kraftwerken, in denen Mineralölerzeugnisse verfeuert werden, einer vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zu unterwerfen.

Die genannte Richtlinie datiert aus der Zeit nach der Ölkrise in den siebziger Jahren und hatte den Zweck, zum zentralen Anliegen der Gemeinschaft beizutragen, nämlich die Einfuhren von Erdöl zu begrenzen und die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Die Verhältnisse am Energiemarkt haben sich gegenüber der Lage vor der Ölkrise der siebziger Jahre völlig gewandelt.

Es gilt, den Elektrizitätsproduzenten größeren Spielraum bei der wirtschaftlich günstigsten Brennstoffversorgung einzuräumen und mehr Flexibilität hinsichtlich der eventuellen Wiederinbetriebnahme bestimmter Anlagen zur Verwertung von Biobrennstoffen walten zu lassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 75/405/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

S. BARRETT

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 272 vom 18. 9. 1996, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 380 vom 16. 12. 1996.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 27. November 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 9. 7. 1975, S. 26.

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 1996

zur Aufhebung der Empfehlung 76/494/EWG über die rationelle Nutzung der von Straßenfahrzeugen verbrauchten Energie durch Verbesserung des Fahrverhaltens

(97/9/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zweck der Empfehlung 76/494/EWG⁽²⁾ war es, den Kraftfahrern Orientierungen zu geben, wie sie zu einer rationelleren Kraftstoffausnutzung durch ökonomische und verantwortliche Fahrweise beitragen können.

Der Zweck der Empfehlung ist inzwischen erreicht worden, und zusätzliche Einflußnahme auf das Fahrverhalten ist von ihr nicht mehr zu erwarten; sie hat mithin keine Daseinsberechtigung mehr —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Empfehlung 76/494/EWG wird aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

S. BARRETT

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 272 vom 18. 9. 1996, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 28. 5. 1976, S. 14.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1996

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates sowie der Entscheidungen 92/160/EWG, 92/260/EWG und 93/197/EWG der Kommission über die vorübergehende Zulassung und die Einfuhr registrierter Pferde aus Südafrika in die Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/10/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 16 und Artikel 19 Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Südafrika ist in Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/624/EG der Kommission⁽³⁾, aufgeführt. Die Einfuhr von Equiden aus Südafrika ist derzeit jedoch ausgesetzt.

Mit der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/536/EG⁽⁵⁾, wurden bestimmte Drittländer für die Einfuhr von Einhufern regionalisiert.

Mit der Entscheidung 92/260/EWG der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/279/EG⁽⁷⁾, wurden die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die vorübergehende Zulassung registrierter Pferde festgelegt.

Mit der Entscheidung 93/197/EWG der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/279/EG, wurden die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die vorübergehende Zulassung und Einfuhr von registrierten Pferden und Zucht- und Nutzequiden festgelegt.

Bei einem Inspektionsbesuch der Kommission in Südafrika hat sich gezeigt, daß die tierseuchenrechtliche Situation von dem gut strukturierten und gut organisierten südafrikanischen Veterinärdienst zufriedenstellend beherrscht wird.

Die afrikanische Pferdepest (AHS) ist in einigen Teilen Südafrikas endemisch. Die Kaphalbinsel ist jedoch seit mehr als fünf Jahren frei von afrikanischer Pferdepest und hat in den vergangenen zwölf Monaten auf die systematische Impfung gegen diese Seuche verzichtet.

Eine erste seroepidemiologische Untersuchung auf afrikanische Pferdepest wurde mit zufriedenstellendem Befund an allen Pferden einer repräsentativen Probe anderer Equiden in dem vorgeschlagenen AHS-freien Gebiet sowie an Stichproben von Pferden aus der vorgeschlagenen Überwachungs- bzw. Schutzzone in der Provinz Westkap durchgeführt, um den serologischen Status der dortigen Equidenbestände hinsichtlich der Antikörper gegen afrikanische Pferdepest und das Encephalosevirus zu bestimmen.

Die Beschälseuche ist in bestimmten Teilen Südafrikas endemisch. Der südwestliche Teil der Kap-Provinz ist jedoch seit mehr als sechs Monaten frei von Beschälseuche. Südafrika ist seit mehr als sechs Monaten amtlich frei von Rotz, allen Formen der Pferdeencephalomyelitis, infektiöser Anämie der Einhufer und vesikulärer Stomatitis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 31. 10. 1996, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 304 vom 16. 12. 1995, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 130 vom 15. 5. 1992, S. 67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 30. 4. 1996, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 16.

Die Veterinärdienste Südafrikas haben versichert, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten binnen 24 Stunden nach Bestätigung einer infektiösen oder kontagiösen Pferdekrankeheit gemäß Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG sowie rechtzeitig von jedweder Änderung der Impf- oder Einfuhrpolitik in bezug auf Equiden durch Telefax, Telegramm oder Telex unterrichtet werden.

Die Veterinärdienste Südafrikas haben bestimmte Garantien für registrierte Pferde gegeben, die vorübergehend zugelassen oder in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Die Veterinärbedingungen müssen entsprechend der tierseuchenrechtlichen Situation des betreffenden Drittlands angenommen werden. Aufgrund der notwendigen Anforderungen im Hinblick auf die Verbringungskontrollen und die Quarantäne in Südafrika bezieht sich dies in vorliegendem Fall lediglich auf die vorübergehende Zulassung und die Einfuhr von registrierten Pferden.

Die Entscheidungen 79/542/EWG, 92/160/EWG, 92/260/EWG und 93/197/EWG sind entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zusätzlichen Garantien in Anhang I gelten für die Regionalisierung von Südafrika bezüglich der vorübergehenden Zulassung und der Einfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft.

Artikel 2

In Teil 1 des Anhangs zur Entscheidung 79/542/EWG wird in der Rubrik „Lebende Tiere“ unter „Besondere Bemerkungen“ die auf Südafrika bezogene Fußnote „(6)“ durch „(3)“ ersetzt.

Artikel 3

Der Anhang der Entscheidung 92/160/EWG wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Text angefügt:

„Südafrika⁽³⁾

Das Stadtgebiet von Kapstadt innerhalb folgender Grenzen:

Nördliche Grenze: Blaauwberg Road (M14)

Östliche Grenze: Koeberg Road (M14), Platteklouf Road (M14), Autobahn N7, Autobahn N1 und Autobahn M5

Südliche Grenze: Ottery Road, Prince George's Drive, Wetton Road, Riverstone

Road, Tennant Road, Newlands Drive, Paradise Road, Union Drive bis Newlands Forststation und über das Echo Gorge des Table Mountain bis Camps Bay

Westliche Grenze: Küstenlinie von Camps Bay bis Blaauwberg Road“.

2. Es wird die entsprechende Fußnote⁽³⁾ angefügt:

„⁽³⁾ Nur die vorübergehende Einfuhr und die Einfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft sind zulässig.“

Artikel 4

Die Entscheidung 92/260/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird folgendes angefügt:

„Gruppe F

Südafrika^{(1)“}.

2. In Anhang II wird folgendes angefügt:

a) „F. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländern der Gruppe F.“;

b) der Anhang II zu dieser Entscheidung.

Artikel 5

Die Entscheidung 93/197/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird folgendes angefügt:

„Gruppe F

Südafrika^{(1)“}.

2. In Anhang II wird folgendes angefügt:

a) „F. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe F in die Gemeinschaft.“;

b) der Anhang III zu dieser Entscheidung.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Zusätzliche Garantien, die für die Regionalisierung Südafrikas in Hinblick auf die vorübergehende Zulassung und die Einfuhr registrierter Pferde in die Europäische Gemeinschaft gelten

1. Die folgenden Krankheiten sind in Südafrika anzeigepflichtig:

afrikanische Pferdepest (AHS), Rotz, Beschläseuche, alle Formen von Pferdeencephalomyelitis, einschließlich venezolanische Pferdeencephalomyelitis, infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Milzbrand und Tollwut.

Die gesamte Provinz Westkap wird als hinsichtlich der afrikanischen Pferdepest als „Kontrollgebiet“ (AHS-Kontrollgebiet) im Sinne des südafrikanischen Tierseuchengesetzes erklärt. Im Hinblick auf die Regionalisierung bezüglich der afrikanischen Pferdepest wird das Gebiet der Provinz Westkap unterteilt in das AHS-freie Gebiet, die Überwachungszone und die Schutzzone.

Innerhalb der Provinz Westkap ist die afrikanische Pferdepest „unter Kontrolle“ im Sinne der Vorschriften des obengenannten Tierseuchengesetzes.
2. Regionalisierung:
 - 2.1. Seuchenfreies Gebiet:

Als seuchenfreies Gebiet gilt das Stadtgebiet von Kapstadt innerhalb folgender Grenzen:

 - Nördliche Grenze: Blaauwberg Road (M14)
 - Östliche Grenze: Koeberg Road (M14), Platteklouf Road (M14), Autobahn N7, Autobahn N1 und Autobahn M5
 - Südliche Grenze: Ottery Road, Prince George's Drive, Wetton Road, Riverstone Road, Tennant Road, Newlands Drive, Paradise Road, Union Drive bis Newlands Forststation und über das Echo Gorge des Table Mountain bis Camps Bay
 - Westliche Grenze: Küstenlinie von Camps Bay bis Blaauwberg Road.
 - 2.2. AHS-Überwachungszone:

Das AHS-freie Gebiet ist von einer Überwachungszone von mindestens 50 km umgeben, welche die Amtsbezirke Kapstadt, Vredenburg, Hopefield, Mooresburg, Malmesbury, Wellington, Paarl, Stellenbosch, Kuilsrivier, Goodwood, Wynberg, Simonstown, Somerset West, Mitchell's Plain und Strand einschließt und im Norden durch den Berg Rivier, im Osten durch die Hottentots Holland Mountains und im Süden und Westen durch die Küstenlinie abgegrenzt wird.
 - 2.3. AHS-Schutzzone:

Die Überwachungszone ist von einer AHS-Schutzzone von mindestens 100 km umgeben, welche die Amtsbezirke Vanrynsdorp, Vredendal, Clanwilliam, Piketberg, Ceres, Tulbagh, Worcester, Caledon, Hermanus, Bredasdorp, Robertson, Montagu, Swellendam, Laingsburg, Ladismith, Heidelberg, Riversdale, Mossel Bay, Calitzdorp, Oudtshoorn, George, Knysna, Uniondale, Prince Albert, Beaufort West und Murraysburg einschließt.
 - 2.4. AHS-Befallszone:

Der außerhalb der Provinz Westkap gelegene Teil des Hoheitsgebiets der Republik Südafrika.
3. Impfung:
 - 3.1. Innerhalb des seuchenfreien Gebiets und der Überwachungszone sind systematische Impfungen gegen afrikanische Pferdepest untersagt.

In Ausnahmefällen kann der Direktor des Tiergesundheitsdienstes des südafrikanischen Ministeriums für Landwirtschaft Impfungen genehmigen, die unter Verwendung eines registrierten polyvalenten AHS-Vakzins nach Anweisung des Vakzinherstellers ausschließlich von einem Tierarzt an Pferden vorgenommen werden dürfen, die das seuchenfreie Gebiet oder die Überwachungszone über die Begrenzungslinie der Überwachungszone hinaus planmäßig verlassen, unter der Bedingung, daß diese Pferde den Betrieb so lange nicht verlassen, bis sie nach außerhalb des seuchenfreien Gebiets und der Überwachungszone verbracht werden.
 - 3.2. Die etwaige Impfung registrierter Pferde gegen afrikanische Pferdepest in Gebieten außerhalb des seuchenfreien Gebiets oder der Überwachungszone ist vom Tierarzt nach Anweisung des Vakzinherstellers durch Verabreichung eines registrierten polyvalenten AHS-Vakzins durchzuführen, das im Paß zu vermerken ist.

4. Betriebsregistrierung und Equidenidentifizierung:
 - 4.1. Innerhalb des seuchenfreien Gebiets werden alle Haltungsbetriebe (Betriebe im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/426/EWG) vom staatlichen Tierarzt des Gebiets identifiziert, registriert und überwacht.
 - 4.2. Alle im seuchenfreien Gebiet lebenden Equiden werden ermittelt; darüber hinaus werden Aufzeichnungen über die Verbringung sowie den Gesundheits- und Impfstatus jedes Tiers geführt.
5. Verbringungskontrolle:
 - 5.1. Jedwede Verbringung von Equiden aus der Befallszone in die Schutzzone, Überwachungszone oder das seuchenfreie Gebiet, jedwede Verbringung von Equiden aus der Schutzzone in die Überwachungszone oder das seuchenfreie Gebiet sowie jedwede Verbringung von Equiden aus der Überwachungszone in das seuchenfreie Gebiet ist untersagt.
 - 5.2. Abweichend von dem Verbot gemäß Nummer 5.1 werden andere als registrierte Pferde für die Verbringung aus der Befallszone in die Schutzzone, Überwachungszone oder das seuchenfreie Gebiet, für die Verbringung aus der Schutzzone in die Überwachungszone und das seuchenfreie Gebiet sowie für die Verbringung aus der Überwachungszone in das seuchenfreie Gebiet ausschließlich unter den Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/426/EWG zugelassen.
 - 5.2.1. Die Monate Juni, Juli und August gelten als vektorinsektenfreier Zeitraum im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 90/426/EWG.
 - 5.2.2. Bei Entlassung aus der Quarantäne sind die Equiden in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
 - 5.2.3. Unbeschadet der Vorschriften gemäß Nummer 5.2 dürfen Schlachteequiden in keinem Fall in das seuchenfreie Gebiet verbracht werden; in das Überwachungsgebiet dürfen Schlachteequiden unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes nur für die sofortige Schlachtung in eigens dafür bezeichneten Schlachthöfen verbracht werden.
 - 5.3. Abweichend von den Bestimmungen der Nummer 5.1 ist das Verbringen registrierter Pferde aus dem Befallsgebiet in die Schutzzone unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - 5.3.1. Zwecks Identifizierung des Pferdes ist ein Pferdepaß mitzuführen, in dem alle Einzelheiten der Impfung vermerkt sind.
 - 5.3.2. Der ausstellende amtliche Tierarzt hat dem Amtstierarzt des Bestimmungskreises die Verbringung des Pferdes anzukündigen.
 - 5.3.3. Das Pferd muß von einer Bescheinigung begleitet sein, die Teil des Pferdepasses ist und von einem amtlichen Tierarzt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h) der Richtlinie 90/426/EWG im Ursprungsbetrieb ausgestellt wurde.
 - 5.3.4. In dieser Bescheinigung muß bestätigt werden, daß das Pferd
 - innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand klinisch untersucht worden ist und keine klinischen Anzeichen einer Krankheit gezeigt hat;
 - in den vorangegangenen 15 Tagen (soweit feststellbar) nicht mit anderen Equiden in Berührung gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit leiden;
 - weder aus einem Gebiet stammt, über das tierseuchenrechtliche Beschränkungen im Hinblick auf anzeigepflichtige Equidenseuchen verhängt sind, noch aus einem Betrieb, für den tierseuchenrechtliche Beschränkungen gelten;
 - nicht aus einem Betrieb stammt, in dem in den vorangegangenen 60 Tagen ein Fall von afrikanischer Pferdepest aufgetreten ist;
 - mindestens 60 Tage und längstens 24 Monate vor dem Verbringen in die Schutzzone vom Tierarzt durch Verabreichung eines registrierten polyvalenten AHS-Vakzins nach Anweisung des Vakzinherstellers gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ist.
 - 5.4. Abweichend von den Bestimmungen der Nummer 5.1 ist das Verbringen registrierter Pferde aus dem Befallsgebiet oder der Schutzzone in die Überwachungszone unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - 5.4.1. Zwecks Identifizierung des Pferdes ist ein Pferdepaß mitzuführen, in dem alle Einzelheiten der Impfung vermerkt sind.
 - 5.4.2. Der ausstellende amtliche Tierarzt hat dem Amtstierarzt des Bestimmungskreises die Verbringung des Pferdes anzukündigen.

- 5.4.3. Das Pferd muß von einer Bescheinigung begleitet sein, die Teil des Pferdepasses ist und von einem amtlichen Tierarzt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h) der Richtlinie 90/426/EWG im Ursprungsbetrieb ausgestellt wurde.
- 5.4.4. In dieser Bescheinigung muß bestätigt werden, daß das Pferd
- innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand klinisch untersucht worden ist und keine klinischen Anzeichen einer Krankheit gezeigt hat;
 - in den vorangegangenen 15 Tagen (soweit feststellbar) nicht mit anderen Equiden in Berührung gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit leiden;
 - weder aus einem Gebiet stammt, über das tierseuchenrechtliche Beschränkungen im Hinblick auf anzeigepflichtige Equidenseuchen verhängt sind, noch aus einem Betrieb, für den tierseuchenrechtliche Beschränkungen gelten;
 - nicht aus einem Betrieb stammt, in dem in den vorangegangenen 60 Tagen ein Fall von afrikanischer Pferdepest aufgetreten ist;
 - mindestens 60 Tage und längstens 24 Monate vor dem Verbringen in die Überwachungszone vom Tierarzt durch Verabreichung eines registrierten polyvalenten AHS-Vakzins nach Anweisung des Vakzinherstellers gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ist.
- 5.5. Abweichend von den Bestimmungen der Nummer 5.1 ist das Verbringen registrierter Pferde in das seuchenfreie Gebiet unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- 5.5.1. Registrierte Pferde können unter folgenden Voraussetzungen aus dem Befallsgebiet oder der Schutzzone oder der Überwachungszone in das seuchenfreie Gebiet verbracht werden:
- 5.5.1.1. Zwecks Identifizierung des Pferdes ist ein Pferdepaß mitzuführen, in dem alle Einzelheiten der Impfung vermerkt sind.
- 5.5.1.2. Der ausstellende amtliche Tierarzt hat dem Amtstierarzt des Bestimmungskreises die Verbringung des Pferdes anzukündigen.
- 5.5.1.3. Das Pferd muß von einer Bescheinigung begleitet sein, die Teil des Pferdepasses ist und von einem amtlichen Tierarzt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h) der Richtlinie 90/426/EWG im Ursprungsbetrieb ausgestellt wurde.
- 5.5.1.4. In dieser Bescheinigung muß bestätigt werden, daß das Pferd
- innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand klinisch untersucht worden ist und keine klinischen Anzeichen einer Krankheit gezeigt hat;
 - in den vorangegangenen 15 Tagen (soweit feststellbar) nicht mit anderen Equiden in Berührung gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit leiden;
 - weder aus einem Gebiet stammt, über das tierseuchenrechtliche Beschränkungen im Hinblick auf anzeigepflichtige Equidenseuchen verhängt sind, noch aus einem Betrieb, für den tierseuchenrechtliche Beschränkungen gelten;
 - nicht aus einem Betrieb stammt, in dem in den vorangegangenen 60 Tagen ein Fall von afrikanischer Pferdepest aufgetreten ist;
 - bei Herkunft aus einem Gebiet außerhalb der Überwachungszone mindestens 60 Tage und längstens 24 Monate vor dem Verbringen in das seuchenfreie Gebiet vom Tierarzt durch Verabreichung eines registrierten polyvalenten AHS-Vakzins nach Anweisung des Vakzinherstellers gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ist.
- 5.5.2. Abweichend von den Bestimmungen der Nummer 5.5.1 können die zuständigen Veterinärbehörden die vorübergehende Zulassung eines registrierten Pferdes aus einem bestimmten Haltungsbetrieb in der Überwachungszone in das seuchenfreie Gebiet unter folgenden Voraussetzungen zulassen:
- 5.5.2.1. Dem Pferd ist ein Pferdepaß beigelegt, in dem alle Einzelheiten der Impfung vermerkt sind.
- 5.5.2.2. Das Pferd ist so gekennzeichnet, daß eine einfache Identitätskontrolle des Tiers anhand seines Pferdepasses gewährleistet ist.
- 5.5.2.3. Der Pferdepaß enthält die Lizenz. Die Lizenz wird entzogen, wenn die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, nicht mehr gegeben sind.
- 5.5.2.4. Das Pferd stammt weder aus einem Gebiet, über das tierseuchenrechtliche Beschränkungen im Hinblick auf anzeigepflichtige Equidenseuchen verhängt sind, noch aus einem Betrieb, für den tierseuchenrechtliche Beschränkungen gelten.

- 5.5.2.5. Der bestimmte Haltungsbetrieb in der Überwachungszone unterliegt einem Beobachtungsprogramm, das dem im seuchenfreien Gebiet durchgeführten gleichwertig ist.
- 5.5.2.6. Das Pferd wird lediglich für den Zeitraum von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang des gleichen Tages zugelassen.
- 5.5.2.7. Das Pferd wird von anderen Equiden getrennt gehalten, die nicht den gleichen Gesundheitsstatus innehaben.
- 5.5.3. Abweichend von den Bestimmungen der Nummer 5.5.1 können die zuständigen Veterinärbehörden die Rückverbringung eines registrierten Pferdes in einen im seuchenfreien Gebiet gelegenen Betrieb nach seiner vorübergehenden Verbringung in einen bestimmten Haltungsbetrieb in der Überwachungszone unter folgenden Voraussetzungen zulassen:
- 5.5.3.1. Dem Pferd ist ein Pferdepaß beigelegt, in dem alle Einzelheiten der Impfung vermerkt sind.
- 5.5.3.2. Der Pferdepaß enthält die Lizenz. Die Lizenz wird entzogen, wenn die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, nicht mehr gegeben sind.
- 5.5.3.3. Das Pferd kommt weder aus einem Gebiet, über das tierseuchenrechtliche Beschränkungen im Hinblick auf anzeigepflichtige Equidenseuchen verhängt sind, noch aus einem Betrieb, für den tierseuchenrechtliche Beschränkungen gelten.
- 5.5.3.4. Der bestimmte Haltungsbetrieb in der Überwachungszone unterliegt einem Beobachtungsprogramm, das dem im seuchenfreien Gebiet durchgeführten gleichwertig ist.
- 5.5.3.5. Die Verbringung des Pferdes aus dem seuchenfreien Gebiet in die Überwachungszone und seine Rückverbringung in das seuchenfreie Gebiet erfolgt lediglich für den Zeitraum von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang des gleichen Tages.
- 5.5.3.6. Das Pferd wird von anderen Equiden getrennt gehalten, die nicht den gleichen Gesundheitsstatus innehaben.
6. Beobachtung:
- 6.1. Das seuchenfreie Gebiet und die es umgebende Überwachungszone werden unter ständige Beobachtung gestellt.
- 6.2. Allmonatlich werden mindestens 60 ungeimpfte Sentinelpferde aus dem gesamten seuchenfreien Gebiet und der gesamten Überwachungszone einer seroepidemiologischen Kontrolle unterzogen, um sich zu vergewissern, ob das seuchenfreie Gebiet und die Überwachungszone tatsächlich frei von afrikanischer Pferdepest sind. Die Testergebnisse sind der Kommission allmonatlich zu übermitteln.
- 6.3. Jeder im seuchenfreien Gebiet auftretende Todesfall bei Equiden, der vermutlich auf eine Infektionskrankheit zurückzuführen ist, sowie jeder Todesfall bei einem identifizierten Sentinelpferd wird durch amtliche Obduktion geklärt, deren Befunde durch anerkannte Diagnoseverfahren zu bestätigen und der Kommission mitzuteilen sind.
7. Anforderungen bezüglich des Aufenthaltsorts:
- 7.1. Registrierte Pferde, die dauerhaft in die Gemeinschaft eingeführt werden sollen, müssen sich seit drei Monaten im Kontrollgebiet aufgehalten haben bzw. seit ihrer Geburt, wenn sie weniger als drei Monate alt sind, bzw. seit ihrer Einfuhr, wenn sie in den vorangegangenen drei Monaten aus der Gemeinschaft eingeführt wurden.
- 7.2. Voraussetzung für die vorübergehende Zulassung registrierter Pferde in die Gemeinschaft ist ein, vom Zeitpunkt der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft an gerechnet, 60tägiger Aufenthalt der betreffenden Pferde in tierärztlich überwachten Betrieben
- im seuchenfreien Gebiet
- oder
- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, sofern sie unmittelbar aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in das seuchenfreie Gebiet Südafrikas eingeführt werden,
- oder
- im Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes, das von der Europäischen Gemeinschaft für die vorübergehende Zulassung oder Einfuhr registrierter Pferde auf Dauer gemäß der Richtlinie 90/426/EWG zugelassen wurde, sofern die betreffenden Pferde unmittelbar in das seuchenfreie Gebiet Südafrikas unter Bedingungen eingeführt werden, die denjenigen mindestens gleichwertig sind, die für die vorübergehende Zulassung oder Einfuhr registrierter Pferde auf Dauer aus den betreffenden Drittländern unmittelbar in die Europäische Gemeinschaft gelten.

8. Quarantäneanforderungen:
 - 8.1. Registrierte Pferde, die zur Einfuhr oder vorübergehenden Zulassung in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, müssen vor der Ausfuhr 40 Tage lang in einer amtlich zugelassenen, vektorgeschützten Quarantänestation isoliert worden sein. Dieser Zeitraum ist verbindlicher Teil der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer im seuchenfreien Gebiet.
 - 8.2. Während der Isolation muß das Pferd mindestens für die Dauer von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang des nächsten Tages in vektorgeschützten Ställen untergebracht sein. Dem Bewegungsbedürfnis des Tieres kann innerhalb des geschlossenen Areals der Quarantänestation unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes Rechnung getragen werden, nachdem das Tier vor Verlassen des Stalls mit wirksamen Insekten-Repellents geschützt wurde; ferner muß es streng von Equiden getrennt gehalten werden, die nicht bereitstehen für die Ausfuhr unter mindestens gleich strengen Bedingungen wie denen für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr in die Gemeinschaft.
 - 8.3. Bisher wurden im seuchenfreien Gebiet des Stadtgebiets von Kapstadt lediglich die Quarantänestationen von Montagu Gardens und der Pferderennbahn von Kenilworth mit solchen Quarantäneeinrichtungen ausgestattet. Die Veterinärbehörden haben sich verpflichtet, die Kommission und die Mitgliedstaaten über die Zulassung weiterer Quarantänestationen zu unterrichten.
 9. Anforderungen an die Untersuchungen
 - 9.1. Während des Isolationszeitraums werden die Gesundheitsuntersuchungen auf afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeencephalose und alle anderen in der Tiergesundheitsbescheinigung aufgeführten Krankheiten durchgeführt und die Befunde in der Bescheinigung angegeben.
 - 9.2. Alle Gesundheitsuntersuchungen sind von einem zugelassenen Laboratorium durchzuführen.
 10. Die Tiergesundheitsbescheinigung wird vom amtlichen Tierarzt der Quarantänestation unterzeichnet.
 11. Bei Transport von der Quarantänestation ins Flugzeug müssen die Pferde vor Krankheitsvektoren geschützt sein. Registrierte Pferde werden per Flugzeug direkt in die Europäische Gemeinschaft verbracht.
-

ANHANG II

„— F —“

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die vorübergehende Zulassung registrierter Pferde aus Südafrika für eine Dauer von weniger als 90 Tagen

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versandland (!):

Zuständiges Ministerium:

I. Kennzeichnung des Pferdes

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Pferdepaß):

b) Bestätigungsbehörde:

II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von:

(Versandort)

direkt nach:

(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit dem Flug:

(Flugnummer angeben)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete Amtstierarzt von

(Name des Landes)

bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeencephalomyelitis (alle Formen, einschließlich venezolanische Pferdeencephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.
- b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (?).
- c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms zur Tötung bestimmt ist.
- d) Es stand zum Zeitpunkt der Ausfuhr seit mindestens 60 Tagen in tierärztlich überwachten Betrieben
 - im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes (!)
 - und
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, wenn es aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in das Ausfuhrland (!) eingeführt wurde (?),
 - und

— im Hoheitsgebiet eines Drittlandes⁽¹⁾, das für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr registrierter Pferde in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist, wenn es in das Ausfuhrland⁽¹⁾ unter mindestens gleich strengen Bedingungen direkt eingeführt wurde, wie sie für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr registrierter Pferde aus dem betreffenden Drittland direkt in die Gemeinschaft⁽²⁾ gelten,

und

wurde vor der Ausfuhr der mindestens 40tägigen Isolierung unmittelbar vor der Ausfuhr vom⁽²⁾ bis⁽²⁾ in der zugelassenen Quarantänestation von unter folgenden Bedingungen unterzogen:

- i) Das Pferd wurde ständig vor Vektoren geschützt gehalten⁽³⁾,
oder
 - ii) das Pferd war mindestens für die Dauer von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang des nächsten Tages in vektorgeschützten Stallungen untergebracht; seinem Bewegungsbedürfnis wurde unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes Rechnung getragen, nachdem das Tier vor Verlassen des Stalls mit wirksamen Insekten-Repellents geschützt worden war; ferner war es streng von Equiden getrennt gehalten, die nicht bereitstanden für die Ausfuhr unter mindestens gleich strengen Bedingungen wie denen für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr in die Gemeinschaft⁽²⁾.
- e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet eines Landes⁽¹⁾, in dem
- i) venezolanische Pferdeencephalomyelitis in den letzten 2 Jahren nicht aufgetreten ist;
 - ii) Beschälseuche während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist;
 - iii) Rotz während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist;
 - iv) vesikuläre Stomatitis während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist⁽³⁾
oder
eine innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am⁽⁵⁾ entnommene Blutprobe des Pferdes mittels Virusneutralisationstest auf vesikuläre Stomatitis mit negativem Befund in der Serumverdünnung von 1:12 untersucht wurde⁽³⁾⁽⁴⁾;
 - v) im Fall eines Hengstes, der mehr als 180 Tage alt ist,
— Equine-Virus-Arteriitis während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist⁽³⁾
oder
— eine innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am⁽⁵⁾ entnommene Blutprobe des Pferdes mittels Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4 untersucht wurde⁽³⁾⁽⁴⁾
oder
— eine gleichteilige Probe des vollständigen Ejakulats innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am⁽⁵⁾ mittels Virusisolationstest auf Equine-Virus-Arteriitis mit negativem Befund untersucht wurde⁽³⁾⁽⁴⁾
oder
— das Tier am⁽⁵⁾ unter amtstierärztlicher Aufsicht mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff im Rahmen eines der folgenden Erstimpfprogramme geimpft wurde und danach in regelmäßigen Abständen eine Auffrischungsimpfung erhalten hat⁽³⁾⁽⁴⁾.

Erstimpfungsprogramme gegen Equine-Virus-Arteriitis:

Hinweis: Auf das vorstehende Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

- a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund.
- b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von höchstens 15 Tagen nach einer Blutprobenahme vorgenommen; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund.

- c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode an dem 180 bis 270 Tage alten Tier vorgenommen. Während der Isolationsperiode wurden zehn Blutproben im Abstand von mindestens zehn Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis einen stabilen oder abnehmenden Titer aufwiesen.
- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet eines Landess⁽¹⁾, das gemäß den EG-Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt und
- wurde entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft⁽²⁾
 - oder
 - wurde am⁽²⁾ durch Verabreichung eines registrierten, polyvalenten Vakzins nach Anweisung des Vakzinherstellers gegen afrikanische Pferdepest geimpft, wobei dieser Termin mindestens 80 Tage und längstens 24 Monate vor der ausfuhrvorbereitenden Isolierung lag⁽³⁾⁽⁴⁾.
- g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen verhängt wurde:
- i) Falls nicht alle im Haltungsbetrieb befindlichen Tiere, die für die Seuche anfällig sind, geschlachtet wurden, erstreckten sich die Sperrmaßnahmen über
 - sechs Monate bei Pferdeencephalomyelitis, gerechnet ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet wurden;
 - bei infektiöser Anämie der Einhufer nach Schlachtung der infizierten Tiere so lange, bis die übrigen Tiere auf zwei in einem Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - sechs Monate bei vesikulärer Stomatitis;
 - einen Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
 - 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.
 - ii) Falls alle im Haltungsbetrieb befindlichen Tiere der Arten, die für die Seuche empfänglich sind, geschlachtet wurden, erstreckten sich die Sperrmaßnahmen über 30 Tage bzw. 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten zufriedenstellend desinfiziert wurden.
- h) Es ist nach meiner Kenntnis und gemäß den Erklärungen des Besitzers oder seines Vertreters in den letzten 15 Tagen vor der einer Ausfuhr vorausgehenden Isolierung nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die klinische Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen, auf Pferde übertragbaren Krankheit aufwiesen.
- i) Es wurde anhand einer innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am⁽⁴⁾⁽²⁾ entnommenen Blutprobe in folgenden Tests mit negativem Befund untersucht:
- Coggins-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer;
 - Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5.
- j) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am⁽²⁾ und am⁽²⁾ entnommen wurden, zweimal mit einem Komplementbindungstest auf afrikanische Pferdepest gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG untersucht, wobei der zweite Test innerhalb der zehn Tage vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder
- bei einem nicht geimpften Tier einen negativen Befund erbracht hat⁽³⁾⁽⁴⁾
 - oder
 - bei einem geimpften Tier keine Zunahme des Antikörpertiters festgestellt wurde⁽³⁾⁽⁴⁾.
- k) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am⁽²⁾ und am⁽²⁾ entnommen wurden, zweimal mit einem ELISA-Tests auf Pferdeencephalose untersucht, wobei der zweite Test innerhalb der zehn Tage vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder
- einen negativen Befund erbracht hat⁽³⁾⁽⁴⁾
 - oder
 - keine Zunahme des Antikörpertiters festgestellt wurde⁽³⁾⁽⁴⁾.
- IV. Das Pferd wird vor Krankheitsvektoren geschützt direkt von der Quarantänestation zum Flughafen befördert, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die Einfuhr bzw. für die vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Flugzeug wird zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Start mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.

Die beigefügte Erklärung wurde vom Besitzer oder seinem Vertreter unterzeichnet und ist Teil dieser Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Diese Bescheinigung und das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) müssen das Pferd während seines gesamten Aufenthalts in der Europäischen Gemeinschaft begleiten. Die Gesamtaufenthaltsdauer in der Europäischen Gemeinschaft beträgt höchstens 90 Tage.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes (6)

.....
(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft:

.....
.....
.....
.....

(Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes) (6)

Datum der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft:

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes von einem in der Bescheinigung genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt des Versandmitgliedstaats um jeweils zehn Tage verlängert werden. Die dabei durchgeführte Nämlichkeitskontrolle muß im Pferdepaß vermerkt werden.

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c) und g) dieser Bescheinigung erfüllt.

Nach meiner Kenntnis ist das Pferd während der vergangenen 15 Tage nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit leiden.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes (6)

.....
(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Hoheitsgebiet oder Teile des Hoheitsgebiets eines Landes gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der geänderten Fassung der Entscheidung 92/160/EWG festgelegt

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in den Bestimmungsmittgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt worden sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Unzutreffendes bitte streichen.

(4) Die durchgeführte(n) Untersuchung(en), ihr(e) Befund(e) und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Bitte Datum einsetzen.

(6) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete,, Besitzer (1) oder Vertreter des Besitzers (1) des obengenannten Pferdes, erklärt:

1. Das Pferd wird sich in der Europäischen Union weniger als 90 Tage aufhalten und wird in folgenden Betrieben gehalten:

- 1. Vom bis in in
(Daten eintragen) (Daten eintragen) (Ort des Haltungsbetriebs) (Mitgliedstaat)
2. Vom bis in in
(Daten eintragen) (Daten eintragen) (Ort des Haltungsbetriebs) (Mitgliedstaat)
3. Vom bis in in
(Daten eintragen) (Daten eintragen) (Ort des Haltungsbetriebs) (Mitgliedstaat)
4. Vom bis in in
(Daten eintragen) (Daten eintragen) (Ort des Haltungsbetriebs) (Mitgliedstaat)
5. Vom bis in in
(Daten eintragen) (Daten eintragen) (Ort des Haltungsbetriebs) (Mitgliedstaat)

...
...
...

2. Das Pferd wird direkt von der Quarantänestation in den Bestimmungsbetrieb versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer Bescheinigung für die vorübergehende Zulassung oder für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft begleitet sind.

3. Der Transport wird so durchgeführt, daß die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.

4. In den der Isolation vor der Ausfuhr vorausgehenden 15 Tagen ist das Pferd nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die an einer infektiösen oder kontagiösen, auf Pferde übertragbaren Krankheit leiden.

5. Das Pferd wird die Europäische Gemeinschaft am (?) am Grenzübergang verlassen
(Name und Ort eintragen)

6. Name und Anschrift des Besitzers (1) oder seines Vertreters (1):
.....
.....
.....

..... (Ort, Datum) (Unterschrift)

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

.....
Unterschrift des Amtstierarztes, der die Bescheinigung unterzeichnet hat (2)

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.
(2) Bitte Datum eintragen.
(3) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ANHANG III

— F —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Pferden aus Südafrika in die Gemeinschaft⁽¹⁾

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland⁽¹⁾:

Zuständiges Ministerium:

I. Kennzeichnung des Pferdes

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Pferdepaß):

b) Bestätigungsbehörde:

II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von:

(Versandort)

direkt nach:

(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit dem Flug:

(Flugnummer angeben)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete Amtstierarzt von

(Name des Landes)

bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeencephalomyelitis (alle Formen, einschließlich venezolanische Pferdeencephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf⁽²⁾.

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms zur Tötung bestimmt ist.

d) Es stand zum Zeitpunkt der Ausfuhr seit mindestens drei Monaten (oder seit der Geburt, wenn es weniger als drei Monate alt ist, oder seit der Einfuhr, wenn es in den vorangegangenen drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wurde) im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes⁽¹⁾

und

wurde vor der Ausfuhr der mindestens 40tägigen Isolierung unmittelbar vor der Ausfuhr vom⁽²⁾ bis⁽²⁾ in der zugelassenen Quarantänestation von unter folgenden Bedingungen unterzogen:

i) Das Pferd wurde ständig vor Vektoren geschützt gehalten⁽²⁾,

oder

ii) das Pferd war mindestens für die Dauer von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang des nächsten Tages in vektorgeschützten Stallungen untergebracht; seinem Bewegungsbedürfnis wurde unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes Rechnung getragen, nachdem das Tier vor Verlassen des Stalls mit wirksamen Insekten-Repellents geschützt worden war; ferner war es streng von Equiden getrennt gehalten, die nicht bereitstanden für die Ausfuhr unter mindestens gleich strengen Bedingungen wie denen für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr in die Gemeinschaft⁽²⁾.

- e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet eines Landes⁽¹⁾, in dem
- i) venezolanische Pferdeencephalomyelitis in den letzten zwei Jahren nicht aufgetreten ist;
 - ii) Beschälseuche während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist;
 - iii) Rotz während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist;
 - iv) vesikuläre Stomatitis während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist⁽³⁾
oder
eine innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am⁽²⁾ entnommene Blutprobe des Pferdes mittels Virusneutralisationstest auf vesikuläre Stomatitis mit negativem Befund in der Serumverdünnung von 1:12 untersucht wurde⁽³⁾⁽⁴⁾;
 - v) im Fall eines Hengstes, der mehr als 180 Tage alt ist,
— Equine-Virus-Arteriitis während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist⁽³⁾
oder
— eine innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am⁽²⁾ entnommene Blutprobe des Pferdes mittels Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4 untersucht wurde⁽³⁾⁽⁴⁾
oder
— eine gleichteilige Probe des vollständigen Ejakulats innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am⁽²⁾ mittels Virusisolationstest auf Equine-Virus-Arteriitis mit negativem Befund untersucht wurde⁽³⁾⁽⁴⁾
oder
— das Tier am⁽²⁾ unter amtstierärztlicher Aufsicht mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff im Rahmen eines der folgende Erstimpfprogramme geimpft wurde und danach in regelmäßigen Abständen eine Auffrischungsimpfung erhalten hat⁽³⁾⁽⁴⁾.

Erstimpfprogramme gegen Equine-Virus-Arteriitis:

Hinweis: Auf das obenstehende Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

- a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund.
 - b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von höchstens 15 Tagen nach einer Blutprobenahme vorgenommen; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest auf Equine-Arteriitis ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund.
 - c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode an dem 180 bis 270 Tage alten Tier vorgenommen. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens zehn Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis einen stabilen oder abnehmenden Titer aufwiesen.
- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet eines Landes⁽¹⁾, das gemäß den EG-Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt und
- wurde entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft⁽³⁾
oder
— wurde am⁽²⁾ durch Verabreichung eines registrierten polyvalenten Vakzins nach Anweisung des Vakzinherstellers gegen afrikanische Pferdepest geimpft, wobei dieser Termin mindestens 110 Tage und längstens 24 Monate vor der ausfuhrvorbereitenden Isolierung lag⁽³⁾⁽⁴⁾.
- g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen verhängt wurde:
- i) Falls nicht alle im Haltungsbetrieb befindlichen Tiere, die für die Seuche anfällig sind, geschlachtet wurden, erstreckten sich die Sperrmaßnahmen über
 - sechs Monate bei Pferdeencephalomyelitis, gerechnet ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet wurden;
 - bei infektiöser Anämie der Einhufer nach Schlachtung der infizierten Tiere solange, bis die übrigen Tiere auf zwei in einem Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - sechs Monate bei vesikulärer Stomatitis;
 - einen Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
 - 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.

- ii) Falls alle im Haltungsbetrieb befindlichen Tiere der Arten, die für die Seuche anfällig sind, geschlachtet wurden, erstreckten sich die Sperrmaßnahmen über 30 Tage bzw. 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten zufriedenstellend desinfiziert wurden.
- h) Es weist keine klinischen Anzeichen der kontagiösen equinen Metritis auf und kommt nicht aus einem Betrieb, in den in den vergangenen 2 Monaten der Verdacht auf kontagiöse equine Metritis bestand und hatte keinen indirekten oder direkten Kontakt durch Begattung mit Equiden, die mit kontagiöser equiner Metritis infiziert sind, oder bei denen der Verdacht auf Infektion mit dieser Krankheit besteht.
- i) Es ist meiner Kenntnis nach und gemäß den Erklärungen des Besitzers oder seines Vertreters in den letzten 15 Tagen vor der einer Ausfuhr vorausgehenden Isolierung nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die klinische Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen, auf Pferde übertragbaren Krankheit aufwiesen.
- j) Es wurde anhand einer innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am^(*) ^(?) entnommenen Blutprobe in folgenden Tests mit negativem Befund untersucht:
- Coggins-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer;
 - Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5.
- k) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am^(?) und am^(?) entnommen wurden, zweimal mit einem Komplementbindungstest auf afrikanische Pferdepest gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG untersucht, wobei der zweite Test innerhalb der zehn Tage vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder
- bei einem nicht geimpften Tier einen negativen Befund erbracht hat ^(?) ^(*)
 - oder
 - bei einem geimpften Tier keine Zunahme des Antikörpertiters festgestellt wurde ^(?) ^(*).
- l) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am^(?) und am^(?) entnommen wurden, zweimal mit einem ELISA-Test auf Pferdeencephalose untersucht, wobei der zweite Test innerhalb der zehn Tage vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder
- einen negativen Befund erbracht hat ^(?) ^(*)
 - oder
 - keine Zunahme des Antikörpertiters festgestellt wurde ^(?) ^(*).

IV. Das Pferd wird vor Krankheitsvektoren geschützt direkt von der Quarantänestation zum Flughafen befördert, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die Einfuhr bzw. für die vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Flugzeug wird zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Start mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.

Die beigefügte Erklärung wurde vom Besitzer oder seinem Vertreter unterzeichnet und ist Teil dieser Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes ⁽⁶⁾

.....
(Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben)

⁽¹⁾ Hoheitsgebiet oder Teile des Hoheitsgebiets eines Landes gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der geänderten Fassung der Entscheidung 92/160/EWG festgelegt.

⁽²⁾ Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in Bestimmungsmittgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt worden sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁽⁴⁾ Die durchgeführte(n) Untersuchung(en), ihr(e) Befund(e) und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

⁽⁵⁾ Bitte Datum einsetzen.

⁽⁶⁾ Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

Erklärung

Der Unterzeichnete,, Besitzer (1) oder Vertreter des Besitzers des obengenannten Pferdes, erklärt:

1. Das Pferd wird direkt von der Quarantänestation..... in den Bestimmungsbetrieb versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer Bescheinigung für die vorübergehende Zulassung oder für die Einfuhr in die Gemeinschaft begleitet sind.
2. Der Transport wird so durchgeführt, daß die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.
3. In den der Isolation vor der Ausfuhr vorausgehenden 15 Tagen ist das Pferd nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die an einer infektiösen oder kontagiösen, auf Pferde übertragbaren Krankheit leiden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

.....
(Unterschrift des Amtstierarztes, der die Bescheinigung unterzeichnet hat (2))

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.“